

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9301/116

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0222) 63 57 11 Durchwahl

Datum

20.041/39-1a/85

Dr. Grüner

2152

Betrifft

ASVG, Entwurf einer 41. Novelle; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (41. Novelle zum ASVG), folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Art. I Z. 13 lit. b (§ 33 Abs. 3):

Der Entfall der komplizierten Einreihung in die jeweiligen Lohnstufen wird begrüßt. Es ist aber fraglich, ob nicht durch die nun vorgesehene Eintragung der Versicherungsnummer und der zugehörigen Beitragsgrundlage in ein entsprechendes Formular nicht nur die Krankenversicherungsträger, sondern auch die Dienstgeber durch diese Verwaltungsarbeiten noch mehr belastet werden. Fehlerquellen werden durch dieses neue System auch nicht zur Gänze ausgeschaltet werden können.

2. Zu Art. I Z. 24 (§ 67 Abs. 6 und Abs. 9):

Durch die geplanten Regelungen wird bestimmten Personen eine vom Rechtsgrund des Erwerbes unabhängige Haftung auferlegt. Es ist fraglich, ob diese Bestimmungen sachlich gerechtfertigt sind. Der in den Erläuterungen zur Begründung herangezogene § 16 BAO wurde - soweit die Sachhaftung Angehörige betrifft - mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. September 1984, G 130/84 aufgehoben (vgl. BGB1.Nr. 409/1984).

Datum: 16. 9. 85

Verf. 17. SEP. 1985

groh
Zi Zajek

10. Sep. 1985

- 2 -

3. Schließlich beehrt sich die NÖ Landesregierung noch anzuregen, in den vorliegenden Gesetzentwurf auch solche Bestimmungen aufzunehmen, die eine teilweise erweiterte Leistungspflicht der Krankenversicherungsträger im Zusammenhang mit den bestehenden Notarzthubschraubersystemen vorsehen. Der Einsatz einer "Hubschrauberrettung" führt zu einer Vermeidung längerer Spitalsaufenthalte, längerer Krankenstände und unter Umständen zu einer Vermeidung von Invaliditäts- oder Todesfällen. Durch die damit erfolgende Verhütung weiterer Verletzungs- oder Krankheitsfolgen kommt es zu einer verminderten finanziellen Belastung der Krankenversicherungsträger. Dies wirkt sich wieder auf die in der Pflichtversicherung zusammengeschlossenen Personen und von diesen gebildete Riskengemeinschaft (vgl. VfSlg. 5241) aus. Aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich auch die Zuständigkeit des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG (Sozialversicherungswesen) zur Schaffung derartiger Regelungen (vgl. dazu VfSlg. 8831 zur Kompetenz des Bundes, auch Maßnahmen zur Behindertenhilfe vorzusehen, soweit sie mit anderen Kompetenzen des Bundes im Zusammenhang stehen).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9301/116

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



